

BVGer E-3151/2015 vom 25. November 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3151_2015

FR: TAF E-3151/2015 du 25 novembre 2015

IT: TAF E-3151/2015 del 25 novembre 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist unter Vorbehalt nachfolgender Erwägungen (vgl. E. 10) einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1, BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen.). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I

184 E. 2.2.1).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer rügt mehrfach eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, allerdings ohne nähere Begründung. Die Vorinstanz habe die Begründungspflicht verletzt, den Sachverhalt in Missachtung des Untersuchungsgrundsatzes unvollständig festgestellt und das Akteneinsichtsrecht verletzt. Sie sei in Willkür verfallen.

E. 3.3.1

Soweit die Rüge im Zusammenhang mit Einzelvorbringen erhoben wird (Beschwerde Ziff. 17-19), legt die Beschwerde nicht ansatzweise dar, worin eine Gehörsverletzung bestehen soll. Vielmehr beschränkt sich der Beschwerdeführer darauf, einzelne Aussagen aus dem Anhörungsprotokoll zu zitieren, die in der angefochtenen Verfügung nicht erwähnt worden seien. Das Vorbringen ist nicht geeignet, eine Verletzung der Begründungspflicht darzutun, zumal sich die Vorinstanz nicht mit allen Aussagen einzeln auseinandersetzen muss und auch nicht kann. Dass diese Aussagen im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der Flüchtlingseigenschaft wesentlich sein könnten, ist auch nicht ersichtlich.

E. 3.3.2

Eine Gehörsverletzung liegt auch sonst nicht vor. Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführer befragt, zwei Mal angehört und den Sachverhalt nach Einräumung sämtlicher Verfahrensrechte festgestellt. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Anhörung beziehungsweise einer Wiederholung der Anhörung vom 2. Juli 2014 ist nicht ersichtlich. Das Akteneinsichtsrecht ist, wie mit Zwischenverfügung vom 2. Juni 2015 bereits festgestellt, nicht verletzt. In Bezug auf den Wegweisungsvollzug ist der Beschwerdeführer durch den Entscheid nicht beschwert, weil die Vorinstanz zu seinen Gunsten entschieden hat. Er kann diesbezüglich auch keine Gehörsverletzung rügen.

E. 3.3.3

Das Willkürverbot hat keinen selbständigen Gehalt, weil das Bundesverwaltungsgericht Tat- und Rechtsfragen mit voller Kognition überprüfen kann. Wie nachfolgend zu zeigen ist, hat die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (in der Gestalt von Anhörungsrecht, Akteneinsichtsrecht, Abklärungs- und Begründungspflicht) liegt nicht vor. Die Rüge ist unbegründet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Gemäss Art. 7 AsylG muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, wer um Asyl nachsucht (Abs. 1). Glaubhaft gemacht ist die

Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Abs. 2). Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Abs. 3).

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in BVGE 2010/27 mit die Anforderungen an das Glaubhaftmachen von Vorbringen auseinandergesetzt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden.

E. 5.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG nicht stand. So widerspreche er sich bezüglich seiner Schulbildung wie auch seiner Ausbildung und Arbeit als (...). Weiter bringe er einerseits vor, die Behörden hätten ihn bereits vor seiner Inhaftierung gesucht und seien bei ihm zu Hause vorbeigekommen, andererseits hätten die Behörden erst nach seiner Inhaftierung nach ihm gesucht. Zudem berichte er anlässlich seiner beiden Anhörungen von Folter, die ihm im Gefängnis widerfahren sei. In der BzP erwähne er dies jedoch mit keinem Wort. Weitere Widersprüche fänden sich in seinen Aussagen zu seiner Festnahme, seiner Inhaftierung sowie seiner Freilassung. So erwähne er je nach Anhörung eine unterschiedliche Anzahl von Personen, die mit ihm festgenommen und freigelassen worden seien. Seine Aussagen betreffend seiner Parteizugehörigkeit und seinem Engagement für die Partei seien nachgeschoben und vage.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, das SEM würde versuchen, wenig relevante Details aufzubauschen. Seine Schulzeit, sein (...) und seine Ausbildung hätten nichts mit seinen Problemen mit den syrischen Behörden zu tun. Zudem widerspreche er sich diesbezüglich nicht. Auch die Behauptung des SEM, er widerspreche sich bezüglich des Zeitpunktes der Besuche der syrischen Behörden bei ihm zu Hause, seien schlicht aktenwidrig und falsch. Anlässlich der BzP habe er von seiner Haft gesprochen. Es sei offensichtlich, dass er damit auch die Folterungen gemeint habe, auch wenn er diese nicht explizit erwähne. Zu seinen Aussagen zur Festnahme, Haft und Freilassung sei festzustellen, dass die Behauptungen des SEM schlicht aktenwidrig und falsch seien. Auch sei es nachvollziehbar, dass er sich angesichts der Haft und der langen zeitlichen Distanz zwischen dem Ereignis und der Anhörung nicht mehr exakt erinnere. Zudem habe das SEM versäumt abzuklären, ob den Kurden in Syrien eine Kollektivverfolgung drohe. Bereits aufgrund dieser Kollektivverfolgung durch den IS sei seine Flüchtlingseigenschaft zu bejahen und es sei ihm Asyl zu gewähren.

E. 5.3

Abgesehen von den Besuchen der syrischen Behörden, bei denen der Beschwerdeführer gemäss SEM betreffend Zeitpunkt unterschiedliche Angaben mache, was jedoch nicht den Akten entspricht (SEM-Akten, A4/9 S. 7 und A12/26 Q184), ist die vorinstanzliche Beweiswürdigung nicht zu beanstanden. In der angefochtenen Verfügung wird einlässlich begründet, weshalb ein Grossteil der Aussagen des Beschwerdeführers widersprüchlich und unglaublich ausgefallen ist. Zutreffend hält die Vorinstanz fest, dass der Beschwerdeführer

die in den beiden Anhörungen geltend gemachten Folterungen im Gefängnis in der BzP nicht erwähnt. Angesichts der Schwere dieser Vorbringen wäre zu erwarten gewesen, dass er dies bei erster Gelegenheit bereits darlegt. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist zwischen Haft und Folter zu unterscheiden. Dass er mit der in der BzP vorgebrachten zwanzigtägigen Haft ebenfalls die Folter gemeint habe, ist nicht nachvollziehbar. Dies bestätigen auch die Ausführungen des Beschwerdeführers in der BzP, als er auf die Frage, ob er je festgenommen oder verhört worden sei, lediglich antwortet, er sei einmal festgenommen worden (SEM-Akten, A4/9 S. 6). Von einem allfälligen Verhör oder gar von Folter ist dabei keine Rede. Ebenfalls trifft zu, dass sich der Beschwerdeführer bezüglich seiner Verhaftung, Inhaftierung und Freilassung in Widersprüche verstrickt. So redet er einerseits davon, es seien an dieser Kundgebung mit ihm sechs Personen festgenommen worden (SEM-Akten, A12/26 Q153), andererseits erinnere er sich nicht mehr (SEM-Akten, A18/15 Q70). Kurz darauf bringt er wiederum vor, er schätze, es seien 15 bis 20 Personen im Transporter gewesen (SEM-Akten, A18/15 Q75). Gleiches gilt für die Angaben des Beschwerdeführers, wie viele Personen zusammen mit ihm aus der Haft entlassen worden seien. Einerseits seien fünf Personen mit ihm entlassen worden (SEM-Akten, A12/26 Q175), andererseits seien es zwischen 15 und 20 gewesen (SEM-Akten, A18/15 Q87). Bezüglich Inhaftierung bringt er einerseits vor, er sei in einer Einzelzelle eingesperrt gewesen (SEM-Akten, A12/16 Q142), andererseits sagt er aus, er habe sich die Zelle mit zwölf anderen geteilt (SEM-Akten, A18/15 Q77). Dass er in zwei verschiedenen Zellen untergebracht worden wäre, kann anhand seiner Aussagen ausgeschlossen werden, bringt er doch vor, er habe die Zelle nie gewechselt (SEM-Akten, A18/15 Q78). Weiter ist der Vorinstanz zuzustimmen, wenn sie feststellt, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seiner Mitgliedschaft in der (...) und zu seiner Tätigkeit für die Partei oberflächlich bleiben (SEM-Akten, A12/16 Q102 ff. und Q159 ff.). Der Beschwerdeführer führt korrekterweise aus, dass es sich bei seinen Aussage zu seiner Schulbildung, seiner Ausbildung und seinem (...) um wenig relevante Details handelt. Seine widersprüchlichen Aussagen dazu fügen sich jedoch nahtlos ins Gesamtbild des Aussageverhaltens des Beschwerdeführers ein. Um Wiederholung zu vermeiden, kann dazu auf die zutreffenden Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden.

E. 5.4

Die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte gehen seit dem Ausbruch des Konflikts im März 2011 mit grosser Brutalität und Rücksichtslosigkeit gegen tatsächliche und vermeintliche Regimegegner vor. Personen, welche von den staatlichen syrischen Sicherheitskräften als Regimegegner identifiziert wurden, haben eine Behandlung zu erwarten, die einer flüchtlingsrechtlichen Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommt (Urteil des BVGer D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 E. 5.7.2 [als Referenzurteil publiziert]). Wie bereits erwähnt, konnte der Beschwerdeführer die 20-tägige Haft im Oktober 2011 nicht glaubhaft machen. Zudem liegen keine Indizien vor, welche darauf hindeuten, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an Demonstrationen als Gegner des Regimes identifiziert worden wäre. Es besteht somit für den Beschwerdeführer auch unter diesem Aspekt kein Grund für die Annahme begründeter Furcht vor Verfolgung im Zeitpunkt der Ausreise.

E. 5.5

Was die Zugehörigkeit zur kurdischen Ethnie anbelangt, so ist diese für sich alleine und in Ermangelung einer Kollektivverfolgung nicht geeignet, die Flüchtlingseigenschaft zu

begründen. Das Bestehen einer Kollektivverfolgung aller syrischen Kurden wird zwar auf Beschwerdeebene behauptet, aber nicht genügend begründet. Den zugänglichen Länderberichten lässt sich nicht entnehmen, dass sämtliche in Syrien verbleibende Kurden eine objektiv begründete Furcht vor Verfolgung hätten (Urteil des BVGer D-7014/2013 vom 26. Mai 2015 E. 6.4). Entgegen der in der Eingabe vertretenen Ansicht stellt auch das allgemeine Vorgehen des Islamischen Staates (IS) keine asylbeachtliche Verfolgung dar. Darüber, dass der Beschwerdeführer selbst einer gezielten Verfolgung durch den IS ausgesetzt wäre, finden sich in den Akten keine Anhaltspunkte. Eine begründete Furcht vor Verfolgung liegt auch von dieser Seite nicht vor.

E. 5.6

Der Beschwerdeführer vermag somit keine Fluchtgründe im Zeitpunkt der Ausreise nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

E. 6.1

Gemäss Art. 54 AsylG (subjektive Nachfluchtgründe) wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Artikel 3 wurden. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Massgebend ist dabei einzig, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG; vgl. zum Ganzen auch BVGE 2009/29 E. 5.1 S. 376 f.; BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352).

E. 6.2

Die am 1. Februar 2014 in Kraft getretene Bestimmung von Art. 3 Abs. 4 AsylG hält zwar zunächst fest, dass Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, nicht (mehr) Flüchtlinge sind; diese einschränkende Feststellung wird allerdings durch den ausdrücklichen Hinweis auf den Vorbehalt der Geltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) wieder relativiert (vgl. Art. 3 Abs. 4 in fine AsylG).

E. 6.3

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, das Ausmass der exilpolitischen Tätigkeit des Beschwerdeführers vermöge keine Furcht vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung zu begründen. Bezüglich der Teilnahme an Demonstrationen in Syrien habe der Beschwerdeführer zwar Fotos und Videos eingereicht, auf denen man ihn erkennen könne, es deute aber nichts darauf hin, dass er mit diesen Teilnahmen in den Blick des syrischen Regimes geraten sei, oder dass er sogar registriert worden sei. Zudem sei es für die syrischen Behörden nicht möglich, bei so vielen Teilnehmern, jeden einzelnen zu erkennen. Bezüglich der exilpolitischen Tätigkeiten in der Schweiz begnüge sich der Beschwerdeführer mit der passiven Teilnahme an Demonstrationen und Konferenzen. Bei den anlässlich dieser Veranstaltungen gemachten Fotos handle es sich grösstenteils um private Aufnahmen. Nur zwei Fotos habe der Beschwerdeführer aus dem Internet bezogen. Es deute nichts daraufhin, dass er bezüglich

seiner politischen Aktivitäten in der Schweiz eine Stellung einnehme, für die sich die syrischen Behörden interessieren könnten. Auch die eingereichten Facebook-Einträge seien nicht geeignet, ihn als potentielle Gefahr für den syrischen Staat darstellen zu lassen.

E. 6.4

Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, er sei bereits in Syrien als Mitglied der (...) politisch aktiv gewesen und habe Verantwortung für die Partei übernommen. Er habe an regimiekritischen Demonstrationen teilgenommen und sei deshalb im Oktober 2011 verhaftet und registriert worden. Zudem sei auf das Urteil des BVGer D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 hinzuweisen, wonach bereits einfache Teilnehmer regimiefeindlicher Demonstrationen einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt seien, sofern sie von den Sicherheitskräften identifiziert worden seien. Dies treffe auch auf ihn zu, sei er doch anlässlich seiner Festnahme registriert worden. Bezüglich seiner exilpolitischen Aktivitäten würdige das SEM die Beweismittel nicht. Es würden zahlreiche Fotos vorliegen, die ihn als Teilnehmer exilpolitischer Demonstrationen zeigen würden. Seit seiner Einreise in die Schweiz bis zum Zeitpunkt der ersten Anhörung habe er sehr häufig, regelmässig und anhaltend an Kundgebungen teilgenommen, was eindeutig auf sein überzeugtes Engagement als Regimiekritiker hinweise. Dabei handle es sich um die Fortführung der politischen Haltung, welche er bereits in Syrien vertreten habe. Zudem habe er dem SEM an der Anhörung vom 2. Juli 2014 zu sämtlichen Fotos detaillierte Angaben gemacht. Aus den aktuellen Ausdrucken seines Facebook-Profiles gehe hervor, dass er sich sehr für die politischen Anliegen seiner Partei (...), für die kurdische Bevölkerung und gegen das syrische Regime einsetze und diese Haltung öffentlich kundtue. Er sei auf Facebook sehr aktiv und aktualisiere sein Profil regelmässig.

E. 6.5

Zunächst ist festzuhalten, dass - da der Beschwerdeführer eine Vorverfolgung nicht glaubhaft machen konnte - ausgeschlossen werden kann, dass er vor dem Verlassen des Heimatlandes als regimiefeindliche Person ins Blickfeld der syrischen Behörden geraten ist, weshalb der Verweis des Beschwerdeführers auf das Urteil D-5779/2013 hinfällig geworden ist. Soweit sich seine Beschwerde zu den Nachfluchtgründen in allgemeinen Ausführungen erschöpft, ohne Bezug zum vorliegenden Fall, ist darauf nicht weiter einzugehen. Ebenso fehlt es dem Antrag auf Beiziehung verschiedener Dossiers an einem konkreten Bezug zum Asylgesuch des Beschwerdeführers. Der Antrag ist abzuweisen.

E. 6.6

Zwar ist bekannt, dass der syrische Geheimdienst im Ausland aktiv ist und gezielt Informationen über Personen syrischer Herkunft sammelt. Dieser Umstand reicht für sich allein genommen jedoch nicht aus, um eine begründete Verfolgungsfurcht glaubhaft zu machen. Dafür müssten zusätzliche konkrete Anhaltspunkte - nicht rein theoretische Möglichkeiten - vorliegen, dass der Beschwerdeführer tatsächlich das Interesse der syrischen Behörden auf sich zog, respektive als regimiefeindliches Element namentlich identifiziert und registriert wurde. So werden nach dem Kenntnisstand des Bundesverwaltungsgerichts exilpolitische Aktivitäten erst dann wahrgenommen und bei der Rückkehr geahndet, wenn ein exponiertes exilpolitisches Wirken an den Tag gelegt wird. An dieser Einschätzung vermag auch die derzeitige Situation in Syrien nichts zu ändern. Angesichts der blutigen Auseinandersetzungen und der stetig wachsenden Zahl von aus Syrien nach Europa geflüchteten Menschen ist wenig wahrscheinlich, dass die syrischen

Geheimdienste über die logistischen Ressourcen und Möglichkeiten verfügen, sämtliche exilpolitische Tätigkeiten im Ausland systematisch zu überwachen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die syrischen Geheimdienste primär auf die Situation im Heimatland konzentrieren (vgl. Urteil des BVGer D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 6.3 [als Referenzurteil zur Publikation vorgesehen]).

E. 6.7

Aus den vom Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren und anlässlich des Beschwerdeverfahrens eingereichten Beweismitteln ergibt sich, dass der Beschwerdeführer zumindest in gewissem Rahmen exilpolitisch aktiv ist. Sein exilpolitisches Wirken ist jedoch nicht derart exponiert, dass er bei einer Rückkehr nach Syrien Furcht vor asylrelevanter Verfolgung haben müsste. Entgegen den Beschwerdevorbringen geht aus den Akten und Beweismitteln nicht hervor, dass er im Vergleich zu den anderen exilpolitisch tätigen Syrern besonders hervortritt. So ist zwar ersichtlich, dass er durch seine häufigen Teilnahmen an Demonstrationen, den Teilnahmen an Konferenzen und der Mitgliedschaft in Vereinen durchaus exilpolitisch in Erscheinung tritt, jedoch exponiert er sich damit nicht derart, dass er die Aufmerksamkeit der syrischen Behörden erwecken würde. Inwiefern er aus der Masse der exilpolitisch aktiven Syrer beziehungsweise Kurden hervorgetreten sein und dadurch eine Registrierung durch die syrischen Behörden oder anderen in Syrien tätigen Gruppierungen bewirkt haben sollte, ist nicht einzusehen. Dies insbesondere auch deshalb, weil in der Schweiz unzählige exilpolitische Anlässe durchgeführt werden, sodass es den syrischen Behörden unmöglich sein dürfte, alle diese Anlässe genau zu überwachen. Bezüglich der eingereichten Facebook-Einträge ist festzuhalten, dass solche Einträge und Kommentierungen tagtäglich in ähnlicher Form x-fach geschehen und eine systematische Identifizierung aller Verfasser seitens der Behörden ausgesprochen unwahrscheinlich ist. Derartige Nachforschungen erfolgen nur sehr gezielt und beschränken sich erwartungsgemäss auf Personen in führender Rolle, zu welchen der Beschwerdeführer nicht gehört. Es gelingt ihm nicht aufzuzeigen, inwiefern die syrischen Behörden gerade an ihm ein spezielles Interesse zeigen sollten. Eine ausführliche Würdigung der Beweismittel erübrigt sich, da diese am feststehenden Ergebnis nichts mehr zu ändern vermöchten. Der Beschwerdeführer erfüllt die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG unter dem Aspekt subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG nicht.

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer weder Fluchtgründe noch subjektive Nachfluchtgründe glaubhaft machen oder nachweisen konnte. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 8

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung ist nicht zu beanstanden.

E. 9

Der Vollzug der Wegweisung wurde zugunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben. Da die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4

S. 748), besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Überprüfung, aus welchen Gründen die Vorinstanz den Vollzug aufgeschoben hat (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist im Hauptbegehren (Aufhebung der angefochtenen Verfügung), im Eventualbegehren (Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung) sowie im Subeventualbegehren (Anerkennung als Flüchtling im Rahmen der vorläufigen Aufnahme) abzuweisen. Auf das Subsubeventualbegehren (Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges) ist nicht einzutreten. Das Zusatzbegehren zum Hauptbegehren (Feststellung, dass die vorläufige Aufnahme im Falle der Aufhebung fortbestehe) ist mit dessen Abweisung gegenstandslos geworden. Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist und darauf eingetreten werden kann.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Er stellt indes ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Da seine Begehren zur Zeit der Beschwerdeerhebung nicht aussichtslos waren und der Beschwerdeführer bedürftig ist, sind die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist gutzuheissen und der Beschwerdeführer von der Bezahlung von Verfahrenskosten zu befreien. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.